

**Anlage 1 (Richtzahlentabelle)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und
Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung. Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht: 0,25 Stellplätze je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	Bei gefördertem Wohnungsbau: Nur bei einer Belegungsbindung von mind. 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht eine Stellplatzpflicht von 1 Pkw-Stellplatz je Wohnung
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.3	Studentenwohnheime und -wohnungen	Bei Wohnheimen: 1 Stellplatz je 5 Betten. Bei Wohnungen: 0,25 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Bett	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-) Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä. Altenwohnungen	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 Stellplätze Bei Altenwohnungen: 0,5 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten Bei Altenwohnungen: 1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen.	Abgrenzungskriterium zwischen Altenwohnheim und Altenwohnung: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten. Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewer-	1 Stellplatz je 30 Betten, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	

	berleistungsgesetz			
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze	Der Stellplatzbedarf bei Labor und Forschungsnutzungen entspricht dem Bedarf für Büro- und Verwaltungsnutzungen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind.2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze	
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 70 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 75 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 1 Fahrradabstellplatz je Laden	Nicht zur Verkaufsfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 4 Fahrradabstellplätze je Laden	
4.	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Sitzplätze	
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	Gilt für sämtliche Religionsausübungsstätten
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen	

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	Sofern ein Gastronomiebereich vorhanden ist, so ist der Stellplatzbedarf gem. Ziff. 6.1 gesondert zu ermitteln
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 baulich hergestellte Besucherplätze	Sofern ein Gastronomiebereich vorhanden ist, so ist der Stellplatzbedarf gem. Ziff. 6.1 gesondert zu ermitteln
5.10	Minigolfplätze	5 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn	Sofern ein Gastronomiebereich vorhanden ist, so ist der Stellplatzbedarf gem. Ziff. 6.1 gesondert zu ermitteln
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 3 Boote	
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Sportfläche	Sofern ein Gastronomiebereich vorhanden ist, so ist der Stellplatzbedarf gem. Ziff. 6.1 gesondert zu ermitteln
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche	1 Fahrradabstellplatz je 12 m ² Gastfläche	Gastfläche ist die Fläche ohne Thekenbereich, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² NUF ¹⁾	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag gem. Ziff. 6.1	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag gem. Ziff. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277

7. Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), ergibt sich ein Stellplatzbedarf gemäß der Erläuterung in Ziffer 2.1
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze	
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse Bei allgemeinbildenden Schulen: 0,5 Stellplätze je Klasse	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler	
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), ergibt sich ein Stellplatzbedarf gemäß der Erläuterung in Ziffer 2.1
8.3	Tageseinrichtung für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm für Lastenräder oder Kinderanhänger vorweisen.	
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz sowie 1 Fahrradabstellplatz (100 cm x 270 cm) für Lastenrad oder Kinderanhänger.	
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende	

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277

9. Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 120 m ² NUF ¹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ¹⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz	Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitär- räume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 120 m ² NUF ¹⁾ ; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	1 Fahrradabstellplatz je 120 m ² NUF ¹⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.4	Tankstellen	Kein Stellplatzbedarf	1 Fahrradabstellplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	1 Stellplatz je Waschanlage	1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage	
10. Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche, mind. 5 Fahrradabstellplätze	

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277